



Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Per Mail: bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, den 28. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüsst die vom Bund vorgesehene Online-Plattform und erachtet die Vereinfachung des digitalen Datenaustausches bei AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung sowie Familienzulagen sowohl als zeitgemäss wie auch als sinnvoll. Die Städte setzen sich ebenfalls für die Digitalisierung ein und befürworten den Ausbau der digitalen Angebote.

Dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, mit den Behörden einfach und sicher digital verkehren zu können, ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Versicherte, die keinen Zugang zur digitalen Kommunikation haben, mit dieser überfordert sind oder diese ablehnen, ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Sozialversicherungen geltend machen und nachkommen können. Die Vorlage kommt diesem Anliegen nach, indem die Versicherten die Art der Kommunikation (digital oder Papier) frei wählen können; für die Behörden, Leistungserbringende und Rechtsvertretungen ist die elektronische Kommunikation obligatorisch (vgl. Artikel 6 und 7 BISS).

Der SSV regt an, die kantonalen und kommunalen Besonderheiten gut zu berücksichtigen. Als Beispiel hat der Kanton Zürich die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen den Gemeinden delegiert. Die Stadt Zürich richtet neben den Ergänzungsleistungen, wie sie auf Bundesebene bekannt sind, noch weitere auf den Ergänzungsleistungen aufbauenden Leistungen aus («Zusatzleistungen zur AHV/IV»). In der Stadt Zürich besteht für die städtischen Einwohnenden die Möglichkeit, sich im Online-Portal «Mein Konto» einzuloggen, um verschiedene kommunale Online-Services zu bezie-



hen. Dies kann unter Umständen der zukünftigen Bundesplattform widersprechen, da die Bundesplattform mit dem Produkt E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) zum Ziel hat, Online-Angebote für Leistungen aus der 1. Säule zur Verfügung zu stellen. Für die Nutzenden wäre es voraussichtlich nicht vorteilhaft, wenn sie sich auf zwei verschiedenen Plattformen anmelden müssten, um einerseits einen Antrag auf Ergänzungsleistungen auf Bundesebene zu stellen, und andererseits auf den Ergänzungsleistungen aufbauende kantonale und kommunale Leistungen über «Mein Konto» zu beantragen. Ohne Weiterleitung auf eine kommunale Plattform und deren Miteinbezug, wäre demnach von zwei getrennten Systemen auszugehen, was die Benutzerfreundlichkeit erheblich einschränken würde.

Im Sinne einer begrifflichen Differenzierung würde es der SSV begrüßen, wenn im BISS die Plattformen für den elektronischen Datenaustausch nach Art. 4 ff. BISS und die Informationssysteme nach Art. 9 ff. BISS explizit von den Fachapplikationen, in denen die Personendaten bewirtschaftet und die Leistungen berechnet sowie ausgerichtet werden, abgegrenzt werden. In diesen Fachapplikationen werden auch subsidiäre Leistungen zur 1. Säule verwaltet.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand: Aus Sicht von Städten scheint es nicht einfach, dass die Kommunikation im Rahmen der Ergänzungsleistungen bzw. von allfälligen Zusatzleistungen lediglich über eine Plattform ablaufen soll. An dieser Stelle ist die Begriffs- und Abgrenzungsproblematik aufzugreifen, da nicht präzise zum Ausdruck kommt, was im BISS mit «Kommunikationssystem» und «Informationssystem» gemeint ist bzw. wie diese von den eingesetzten Fachapplikationen in den Kantonen bzw. Gemeinden einerseits und den bereits bestehenden Informationssystemen des Bundes andererseits zu unterscheiden sind.
- Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch: Die Plattform «E-SOP» muss so entwickelt werden, dass von den Städten entwickelte Fachapplikationen (z.B. «ZLPro» in der Stadt Zürich und weiteren Zürcher Gemeinden) mit tiefem Aufwand über datenschutzkonforme Schnittstellen angebunden werden können.
- Art. 5 Funktionen der Plattformen: Die Funktionen der Plattformen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, wie sowohl den Anforderungen auf Bundesebene als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene in jedem Fall gerecht werden kann. Für Städte kann es herausfordernd sein, wenn in der Entwicklung digitaler Lösungen verschiedene sich überschneidende Rechtsgrundlagen beachtet werden müssen.
- Art. 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch: Der SSV heisst es grundsätzlich gut, dass Kommunikation und Datenaustausch in Zukunft verpflichtend elektronisch erfolgen soll. In Art. 6 Abs. 3 BISS wird der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen von dieser Pflicht aufzustellen. Ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint als wichtigstes Kriterium für die Klassifikation dieser Ausnahmen.
- Art. 16 Informationssystem für die Ergänzungsleistungen: Städte weisen darauf hin, dass das bestehende Informationssystem für die Ergänzungsleistungen nach Art. 16 BISS (auch als EL-Register bezeichnet) einen sehr hohen laufenden Aufwand verursacht. Der ausgeprägte Datendetaillierungsgrad, der signifikante initiale und gegenwärtige Aufwand bei wenig praktischem Nutzen für die Durchführungsstellen führt dazu, dass Städte den Zweck des Registers nach Art. 16 BISS kaum erkennen können. Es ist daher fraglich, ob das aktuelle und das im BISS zukünftig vorgesehene EL-Register Sinn und Zweck erfüllt. Der SSV regt an, das EL-Register inskünftig so auszugestalten, dass den Gemeinden ein erheblich tieferer Aufwand entsteht, auch wenn dies bedeuten kann, dass weniger detaillierte statistische Daten zur Verfügung stehen.



- Art. 30 Übergangsbestimmung: Der SSV begrüsst die im Art. 30 BISS vorgesehene fünfjährige Übergangsbestimmung zur Umsetzung der Plattform für den elektronischen Datenaustausch sowie Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Informationssysteme. Diese Frist erlaubt es den Städten, ihre Systeme und Prozesse den Anforderungen des BISS anzupassen bzw. entsprechend zur erweitern.
- Art. 50b Zugriff auf Informationssysteme: Im erläuternden Bericht, Seite 50, wird ausgeführt, dass es inhaltlich zu keinen Änderungen kommt. Die heute geltende Bestimmung sieht ein Abrufrecht auf die verschiedenen Register für die von den Ausgleichskassen bezeichneten AHV-Zweigstellen vor. Sollten die AHV-Zweigstellen bei der Durchführung der Sozialversicherungen Aufgaben übernehmen, muss auch künftig gewährleistet sein, dass sie Zugriff auf die Informationssysteme haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte in der weiteren Ausgestaltung des Bundesgesetzes sowie der Verordnung. Wir ersuchen Sie um Miteinbezug resp. Mitberücksichtigung der kantonalen und kommunalen Unterschiede und Leistungen. Es ist ferner festzuhalten, dass die Ansprüche, wie in einem Kanton und in den Gemeinden mit den Einwohnerinnen und Einwohnern kommuniziert wird, sehr unterschiedlich sein können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband